

29.10.97**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse**A. Zielsetzung**

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 388 S. 1) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einhaltung der EG-Vermarktungsnormen zu kontrollieren und Verstöße dagegen mit geeigneten Maßnahmen zu ahnden.

Mit der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507) wurde die Überwachung der Einhaltung mehrerer EG-Verordnungen über die Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse sowie die Ahndung von Verstößen gegen die EG-Verordnungen im deutschen Recht geregelt.

Inzwischen wurden zwei der hier einschlägigen EG-Verordnungen - die Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 (ABl. EG Nr. L 20 S. 29) und Nr. 104/76 (ABl. EG Nr. L 20 S. 35) - aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 der Kommission vom 21. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) geändert worden ist.

Die deutsche Verordnung ist daher entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Der Entwurf nimmt die notwendige Umsetzung in deutsches Recht dadurch vor, daß die Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen durch Verweise auf die jetzt geltende Verordnung ersetzt und die Bußgeldvorschriften entsprechend angepaßt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verordnung verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Aufgrund dieser Änderungsverordnung entstehen den für die Überwachung zuständigen Stellen keine höheren als die bisherigen Kosten, da sich an den bereits bestehenden Pflichten zur Überwachung der Einhaltung der EG-Vermarktungsnormen inhaltlich nichts ändert.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Kosten für die Wirtschaft fallen nicht an.

Sonstige Kosten, zum Beispiel Kosten für soziale Sicherungssysteme, fallen aufgrund dieser Verordnung ebenfalls nicht an.

29.10.97

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 05 - Fi 62/97

Bonn, den 29. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 3 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) und durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes, der durch Artikel 20 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) neugefaßt worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994:

Artikel 1

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507), geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen, öffentliche Märkte und sonstige Stellen, die über das erste Anbieten und den ersten Verkauf von Fischereierzeugnissen nach dem Eintreffen in der Europäischen Gemeinschaft amtliche oder für gesetzliche Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, haben ihren Notierungen oder Feststellungen die Frische- und Größenklassen zugrunde zu legen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Überwachung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist außerhalb der verbindlichen Anlandeorte nach Anlage 3 der Seefischereiverordnung zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

1. der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 in der jeweils geltenden Fassung,
2. dieser Verordnung

bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dritten Ländern in das Inland, solange die Fischereierzeugnisse Nichtgemeinschaftswaren sind.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 der Kommission vom 21. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 52 S. 8), verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2, Erzeugnisse vermarktet,
 - aa) deren Los entgegen Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 nicht einheitlich ist oder
 - bb) auf deren Los entgegen Artikel 5 Abs. 2 die Frischeklasse oder entgegen Artikel 8 Abs. 3 die Größenklasse oder die Art der Aufmachung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist,
 - b) entgegen Artikel 11 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2, Erzeugnisse vermarktet, die nicht in Verpackungen mit den vorgeschriebenen Angaben angeboten werden,“

- b) Nummer 2 wird gestrichen.

4. In § 5 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507) wurde die Überwachung der Einhaltung mehrerer EG-Verordnungen über die Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse sowie die Ahndung von Verstößen gegen die einschlägigen EG-Vorschriften innerstaatlich geregelt.

Inzwischen wurden zwei dieser Verordnungen - die Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 20 S. 29) und die Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen (*Crangon crangon*), Taschenkrebse (*Cancer pagurus*) und Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*) (ABl. EG Nr. L 20 S. 35) - aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) ersetzt. Letztere Verordnung ist durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 der Kommission vom 21. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) geändert worden.

Die genannte deutsche Verordnung ist daher entsprechend anzupassen, um der sich aus Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 388 S. 1) ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu genügen, die Einhaltung der Vermarktungsnormen zu kontrollieren und Verstöße dagegen mit geeigneten Maßnahmen zu ahnden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In § 2 ist der Verweis auf die zwischenzeitlich aufgehobenen Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und Nr. 104/76 zu ersetzen durch den Verweis auf die jetzt geltende Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

In § 3 ist die Bezugnahme auf die beiden aufgehobenen Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und Nr. 104/76 zu ersetzen durch die Bezugnahme auf die jetzt geltende Verordnung (EG) Nr. 2406/96.

Das bisher verwendete Wort „Zollgut“ ist in Anpassung an den Sprachgebrauch des Zollkodex der Gemeinschaften [Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, mit Änderungen)] durch das Wort „Nichtgemeinschaftswaren“ ersetzt worden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind die Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und (EWG) Nr. 104/76 zu ersetzen durch eine Bezugnahme auf die geltende Verordnung (EG) Nr. 2406/96. Da diese eine Verordnung den Regelungsinhalt der beiden aufgehobenen Verordnungen betreffend die Vermarktungsnormen für mehrere Fischereierzeugnisse zusammenfaßt, lassen sich auch die entsprechenden deutschen Bußgeldvorschriften entsprechend zusammenfassen. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 4 Abs. 1 Nr. 2.

5. Zu Artikel 2

Eine Neubekanntmachung der Verordnung in der geltenden Fassung ist im Interesse einer problemlosen Rechtsanwendung geboten und vorgesehen.

6. Zu Artikel 3

Die Verordnung ist baldmöglichst in Kraft zu setzen.

C. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verordnung verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Aufgrund dieser Änderungsverordnung entstehen den für die Überwachung zuständigen Stellen keine höheren als die bisherigen Kosten, da sich an den bereits bestehenden Pflichten zur Überwachung der Einhaltung der EG-Vermarktungsnormen inhaltlich nichts ändert. Durch die neue Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 (ABl. EG Nr. L 334 S. 1) werden die bereits bestehenden EG-Regelungen über Vermarktungsnormen für mehrere Fischereierzeugnisse lediglich zusammengefaßt und gestrafft.

D. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Kosten für die Wirtschaft insgesamt fallen nicht an.

Sonstige Kosten, zum Beispiel Kosten für soziale Sicherungssysteme, fallen aufgrund dieser Verordnung ebenfalls nicht an.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.